



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2018, Nr. 44

21. Dezember 2018

Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 21.12.2018

Aufgrund von § 8 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 13. Juni 2018 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 12 LHG nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Hochschulrat hat dazu am 05. Juli 2018 Stellung genommen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat seine Zustimmung mit Schreiben vom 17. Oktober 2018, Aktenzeichen 43 – 7323.1-301/15/1 erteilt

Artikel 1

Die Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 24.03.2015 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

- (1) Als Mitglieder kraft Amtes gehören dem Senat
 - a) die Rektoratsmitglieder gemäß § 2 und
 - b) die Gleichstellungsbeauftragtean.

Die Dekane und Dekaninnen, die dem Senat nicht als Wahlmitglieder gemäß Absatz 2 angehören, sind beratende Mitglieder kraft Amtes.

Auf Grund von Wahlen gehören dem Senat

- a) 18 Hochschullehrer_innen,
- b) vier Akademische Mitarbeiter_innen,
- c) vier Studierende nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a LHG,
- d) zwei Studierende nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b LHG (Gruppe der angenommenen Doktorand_innen) und
- e) zwei sonstige Mitarbeiter_innen

an.

Von den Mitgliedern gemäß Satz 2 Nr.1 werden jeweils sechs Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus den Fakultäten I, II und III von den fakultätsangehörigen Mitgliedern dieser Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Abs. 1 Satz 2 Buchstaben a, b und e beträgt vier Jahre.
Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Abs. 1 Satz 2 Buchstabe c beträgt ein Jahr.
Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Abs. 1 Satz 2 Buchstabe d beträgt zwei Jahre.

2. § 8 wird wie folgt gefasst:

§ 8 Fakultätsrat

Dem Fakultätsrat gehören an

1. kraft Amtes
 - a) die Dekanin oder der Dekan,
 - b) mit beratender Stimme die weiteren Mitglieder des Dekanats,

2. auf Grund von Wahlen
 - a) neun Hochschullehrer_innen,
 - b) zwei Akademische Mitarbeiter_innen,

 - c) drei Studierende nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a LHG,
 - d) ein Studierende nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b LHG (Gruppe der angenommenen Doktorand_innen)
 - e) ein_e sonstige_r Mitarbeiter_in.

3. § 9 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt redaktionell geändert:

„§ 40 Abs. 5 LHG“ wird ersetzt durch „§ 15 Abs. 7 LHG“.

Artikel 2

Artikel 1 Nummer 1 und Nummer 2 dieser Änderungsordnung treten am 1. April 2019 in Kraft. Die Regelungen für die Zusammensetzung der Gremien (Senat, Fakultätsrat) finden erstmals zum 1. Oktober 2019 Anwendung. Im Übrigen tritt die Änderungsordnung am Tag nach der Amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Freiburg, den 21.12.2018

Gez. Druwe

Prof. Dr. Ulrich Druwe
Rektor